

ZOLL- GESETZ

§§§

Auenland

§ 1 Aufgaben der Zollverwaltung

- (1) Der Waren- und Personenverkehr über die Grenze des Staats- bzw. Zollgebiets wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht.
- (2) Die zollamtliche Überwachung sichert darüber hinaus die Einhaltung der Vorschriften, die das Verbringen von Waren in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbieten oder beschränken.
- (3) Die Zollverwaltung erfüllt im Übrigen die Aufgaben, die ihr durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 2 Zeitliche Beschränkung der Ein- und Ausfuhr

- (1) Waren dürfen nur während der Öffnungszeiten der zuständigen Zollstellen in das oder aus dem Zollgebiet verbracht werden.

§ 3 Zollamtliche Überwachung

- (1) Die Zollbeamten können Personen und Beförderungsmittel anhalten. Die zum Anhalten aufgeforderte Person hat auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre Ladung können zur Feststellung der Einhaltung der Zollvorschriften an Ort und Stelle oder einem anderen geeigneten Ort geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben auf Verlangen die Herkunft der Waren anzugeben, die nach den Umständen erforderliche Hilfe zu leisten.
- (2) Staatsbürger müssen sich beim Betreten und Verlassen des Staates an der Grenze an- bzw. abmelden. Die Zollbeamten führen gemäß Artikel 7 der Verfassung eine Zeiterfassung der Anwesenheit durch.

§ 4 Weiterleitungsbefugnis

- (1) Ergeben sich bei der zollamtlichen Überwachung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waren unter Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, und werden diese Anhaltspunkte durch Nachprüfung nicht entkräftet, so werden die Waren und die dazugehörige Verwaltungsvorgänge vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen der Staatsanwaltschaft vorgelegt.
- (2) Ergeben sich bei der Zeiterfassung der Anwesenheit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Staatsbürger gegen die Anwesenheitspflicht oder die Ausweisungspflicht verstoßen haben, sind diese zu melden.

§ 5 Verzollung

- (1) Werden Waren, die im Warenlager gekauft werden können, von außen in Auenland eingeführt, so muss an der Grenze eine Zollgebühr von 100% des derzeitigen Warenpreises entrichtet werden. Waren für den begründeten Eigenbedarf dürfen zollfrei eingeführt. Bei der Ausfuhr von Waren wird eine Zollgebühr fällig, die das Neunfache des zu Beginn des Projekts gültigen Warenpreises im Warenlager beträgt.
- (2) Sonderwaren (Waren, die das Warenlager auf vorherige Nachfrage nicht

beschaffen kann) können gegen Vorlage eines gültigen Sonderberechtigungs-Scheines zollfrei in den Staat Auenland eingeführt werden. Der Sonderberechtigungs-Schein kann nur durch das Warenlager ausgestellt werden.

(3) Waren, die im Warenlager erworben und ausgeführt wurden und eventuell bereits verarbeitet sind, können gegen Vorlage eines gültigen Sonderberechtigungs-Scheines zollfrei in den Staat eingeführt werden. Der Sonderberechtigungs-Schein kann nur durch das Warenlager ausgestellt werden.

§ 6 Amtshandlungen von Beamten der Polizei im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

(1) Nehmen Beamte der Polizei Aufgaben nach § 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie die Beamten der Zollverwaltung.

§ 7 Öffnungszeiten und Amtsplätze

(1) Die Öffnungszeiten der Zollstellen und deren Amtsplätze werden durch Aushang bei den Zollstellen bekanntgegeben. Der Amtsplatz der Zollstelle darf nur zum Zwecke der Durchführung und nur für die Dauer zollamtlicher Maßnahmen benutzt werden. Gleiches gilt für die zur Vornahme der vorgenannten Maßnahmen besonders gekennzeichneten Plätze.

§ 8 Visum

(1) Fremdländer müssen ein kostenpflichtiges, zeitlich begrenztes Visum an den Grenzen des Staates erwerben, um einreisen zu dürfen.

(2) Fremdländer, die ohne ein gültiges Visum aufgegriffen werden, werden des Staatsgebiets verwiesen.

(3) Es sind folgende Visagebühren vorgesehen:

Tagesvisum: 2,50 €

Tagesvisum (inklusive 25 Auentalern an einer der Wechselstuben der Zentralbank): 5,00 €

Dauervisum (4 Tage) (inklusive 50 Auentalern an einer der Wechselstuben der Zentralbank): 10,00 €

Gruppenvisum bis 15 Personen: 12,50€

Gruppenvisum ab 15 Personen: 22,50€

(4) Fremdländer können nach vorheriger Einladung oder aus gewichtigen Gründen ein kostenfreies Visum an den Grenzen des Staates erwerben. Die Einladung kann nur durch die Schulleitung, den Bundespräsidenten oder das SaS-Orga-Team erfolgen. Die Entscheidung, ob ein gewichtiger Grund vorliegt, obliegt dem zuständigen Zollbeamten.

(5) Bei begründetem Anlass (z.B. Eltern, die ihre Kinder fahren) kann einer Person ein Kurzaufenthaltsvisum ausgestellt werden, welches für max. 15 Minuten den Aufenthalt auf dem Staatsgebiet der Republik Auenland berechtigt. Es darf einer Person nur einmal täglich ausgestellt werden. Diese Person ist nicht berechtigt, ausländische Währungen in die Währung der Republik Auenland zu tauschen.

Die Entscheidung, ob ein begründeter Anlass vorliegt, obliegt dem zuständigen Zollbeamten.